

# ZH\_OBERGERICHT LY220011 vom 2. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY220011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220011)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY220011 du 2 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LY220011 del 2 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017 (Urk. 5/8).

### E. 1.1

Die Vorinstanz erwog vorab, es sei unbestritten, dass der Beklagte vor der Trennung der Parteien eine psychische Krise erlitten habe, und er sich nach einem ersten kurzen Aufenthalt von wenigen Tagen Ende Februar 2018 vom

### E. 1.2

Zur konkreten Ausgestaltung des Besuchsrechts erwog die Vorinstanz so- dann, die Klägerin stelle seit der Trennung den regelmässigen Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten durch die von ihr begleiteten Treffen sicher. C.\_\_\_\_\_ und der Beklagte müssten sich aber baldmöglichst ohne die Gegenwart der Klä- gerin auch während mehr als jeweils zwei Stunden treffen können. Dies gelte um- so mehr, da sich das Verhältnis zwischen den Parteien inzwischen merklich ab- gekühlt habe, was an C.\_\_\_\_\_ nicht unbemerkt vorbeigehe. Dadurch werde un- vermeidlich das Auftreten eines Loyalitätskonflikts bei C.\_\_\_\_\_ gefördert. Dem sei jedoch mit allen Mitteln entgegenzutreten. Zu diesem Zweck sei dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ die Gelegenheit zu geben, unabhängig von der Klägerin eine tragfä- hige Vater-Sohn-Beziehung aufbauen zu können. Da aber der Beklagte C.\_\_\_\_\_ noch nie alleine betreut habe, hätten die Treffen zunächst in Begleitung einer neutralen und unabhängigen sozialpädagogischen Fachperson stattzufinden. Bei gutem Verlauf sei hernach – soweit möglich und soweit es die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zuliesse – stufenweise zu unbegleiteten Kontakten und schliesslich zu einem üblichen Wochenendbesuchsrecht überzugehen (Urk. 2 S. 14).

### E. 1.3

Die Klägerin wolle ein begleitetes Besuchsrecht "solange C.\_\_\_\_\_ noch klein ist". Sie befürchte, dass beim Beklagten unbemerkt wieder Wahnvorstellun-

- 24 - gen auftreten könnten. Auch, so die Klägerin weiter, sei nicht voraussehbar, wie sich der Beklagte in einer ungewohnten Situation und unter Stress verhalten wer- de bzw. ob Stress eine erneute Psychose auslösen könnte. Konkrete Anhalts- punkte, welche auf eine psychotische Symptome auslösende erhöhte Stressemp- findlichkeit des Beklagten hinweisen würden, habe die Klägerin jedoch nicht vor- gebracht. Ihre Befürchtung, beim Beklagten könnte in Zukunft wieder ein Krank- heitsschub auftreten, sei angesichts seiner Erkrankung und seiner Klinikaufenthal- te im Jahre 2018 nachvollziehbar und verständlich. Die Ängste der Klägerin und ihre Sorge um C.\_\_\_\_\_ könnten aber nicht zur Folge haben, dass sich Vater und Sohn auf unabsehbare Zeit lediglich in Begleitung stundenweise sehen

könnten, obwohl sich der Beklagte seit August 2018 gesundheitlich stabilisiert habe. So stelle das Vorliegen einer psychischen Erkrankung für sich allein noch keinen Grund dar, ein übliches Besuchsrecht zu verweigern. Im Übrigen sei eine Prognose, ob eine psychische Erkrankung der Art, wie sie der Beklagte erlitten habe, in Zukunft erneut auftreten werde, naturgemäss sehr schwierig. Sowohl depressive als auch psychotische Episoden könnten einmalig, aber auch wiederholt auftreten. Mit der blossen Möglichkeit, dass der Beklagte ein Rezidiv erleiden könnte, lasse sich ein nur begleitetes Besuchsrecht aber nicht begründen. Soweit die Klägerin geltend mache, der Beklagte sei nach wie vor nicht dieselbe Person wie vor der Psychose, so sei ihr entgegenzuhalten, dass eine psychische Erkrankung und deren Therapie bei den betroffenen Personen immer Spuren hinterlasse; diese würden zwangsläufig nicht mehr "dieselbe Person" sein. Das müssten sowohl die Betroffenen selbst als auch deren Familienangehörigen akzeptieren. Sie müssten lernen, damit umzugehen. Solange keine konkrete Gefährdung des Kindeswohls ersichtlich sei, könne deshalb eine in der Vergangenheit durchgemachte psychische Erkrankung nicht dazu führen, dass der betreffende Elternteil sein Kind auch mehrere Jahre später nur noch in Begleitung treffen dürfe (Urk. 2 S. 15).

#### **E. 1.4**

Weiter sei die Klägerin der Ansicht, der Beklagte sei nicht erziehungsfähig, da er mit der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ überfordert und nicht in der Lage sei, adäquat auf C.\_\_\_\_\_ einzugehen. Diesen Bedenken der Klägerin könne mit der anzuordnenden Kontaktregelung hinreichend Rechnung getragen werden. Der Beklagte werde C.\_\_\_\_\_ erst nach einem stufenweisen Ausbau der Kontakte – bei

- 25 - gutem Verlauf und soweit es die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zuliessen – unbegleitet treffen. Dabei könne dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er in der Betreuung von Kleinkindern nur über wenig Erfahrung verfüge, habe er doch C.\_\_\_\_\_ auf Begehren der Klägerin bisher ausschliesslich im Rahmen kurzer Treffen und stets in Begleitung getroffen. Die mangelnde Erfahrung werde der Beklagte im Rahmen der zunächst durch eine unabhängige und neutrale Fachperson begleiteten Treffen voraussichtlich bald wettmachen. Sollte der Beklagte keinen adäquaten Umgang mit C.\_\_\_\_\_ finden können, werde dies von der die Besuche begleitenden Fachperson nicht unbemerkt bleiben (Urk. 2 S. 16). 2. Standpunkt der Klägerin

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2020 machte die Klägerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (fortan Klägerin) vor Vorinstanz eine Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB anhängig (Urk. 5/1). In der Folge ersuchte der Beklagte, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungskläger (fortan Beklagter) mit Eingabe vom 9. Januar 2021 um den Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 5/19). Betreffend den weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Massnahmeverfahrens kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 5/92 S. 4 ff. = Urk. 2 S. 4 ff.). Mit Verfügung vom 22. Februar 2022 genehmigte die Vorinstanz die am 15. Dezember 2021 geschlossene Teilvereinbarung der Parteien betreffend Unterhalt (vgl. Urk. 5/90) und entschied zudem über die strittig gebliebenen Massnahmebegehren der Parteien (Urk. 2). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beklagten am 7. März 2022 (Urk. 5/93/2) und der Klägerin am 9. März 2022 (Urk. 5/93/1) zugestellt. 3.1 Gegen diesen Entscheid erhoben sowohl die Klägerin (Urk. 1) als auch der Beklagte (Urk. 25/1) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen. Der ihnen

auf-erlegte Kostenvorschuss leisteten die Parteien fristgerecht (Urk. 6 und 8; Urk. 25/6 f.). Nachdem der Beklagte dazu Stellung genommen hatte (Urk. 9), wurde das Gesuch der Klägerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich Dispositiv-Ziffern 5.b und 5.c der vorinstanzlichen Verfügung abgewiesen (Urk. 14). Mit Verfügungen vom 30. Mai 2022 wurde den Parteien Frist angesetzt, um die Berufung der jeweiligen Gegenpartei zu beantworten (Urk. 15; Urk. 25/11). Die Berufungsantwort des Beklagten datiert vom 13. Juni 2022 (Urk. 16), diejenige der Klägerin vom 20. Juni 2022 (Urk. 25/13). In der Folge replizierten die Parteien auf die Berufungsantwort der jeweiligen Gegenseite – der Beklagte mit Eingabe vom 3. August 2022 (Urk. 25/19), die Klägerin mit solcher vom 10. August 2022 (Urk. 22). Mit Beschluss vom 24. August 2022 wurden die bis anhin unter - 11 - den Geschäfts-Nr. LY220011-O und LY220012-O geführten Verfahren vereinigt; letzteres Berufungsverfahren wurde als dadurch erledigt abgeschrieben und unter der vorliegenden Geschäftsnummer weitergeführt (Urk. 26 f.). Gleichzeitig wurden den Parteien die Replikschriften der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 27). Wiederum machten beide Parteien von ihrem Replikrecht Gebrauch, der Beklagte mit Eingabe vom 8. September 2022 (Urk. 29), die Klägerin mit solcher vom 12. September 2022 (Urk. 30). Die Eingaben wurden den Parteien jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. S. 9 f.). Die diesbezügliche Replik des Beklagten datiert vom 1. November 2022 (Urk. 34), diejenige der Klägerin vom 2. November 2022 (Urk. 35). 3.2 Daraufhin wurde die Beiständin von C.\_\_\_\_\_ ersucht, der Kammer einen Kurzbericht über den bisherigen Verlauf der Beistandschaft einzureichen sowie von der die Besuche des Beklagten persönlich begleitenden sozialpädagogischen Fachperson einen Kurzbericht über den bisherigen Verlauf der Besuche erhältlich zu machen (Urk. 33). Dem kam die Beiständin mit Eingabe vom 30. November 2022 nach (Urk. 38 und 39). Die Berichte wurden den Parteien mit Verfügung vom

### **E. 2.1**

Die Klägerin beantragt wie dargelegt, es seien ausschliesslich von einer sozialpädagogischen Fachperson begleitete Kontakte zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ zuzulassen. Sodann sei über den Beklagten ein Erziehungsfähigkeitsgutachten einzuholen, und es sei ihm die Weisung zu erteilen, sich einer psychiatrischen Therapie zu unterziehen (Urk. 1 S. 2 f.). Zur Begründung dieser Anträge bringt die Klägerin zusammengefasst was folgt vor (Urk. 1 S. 5 ff.):

### **E. 2.2**

Der Sachverhalt sei vorliegend von Amtes wegen zu erforschen und es gelte die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime. Die Beweismittelbeschränkung gemäss Art. 255 ZPO komme daher – entgegen der Vorinstanz – nicht zur Anwendung. Sie habe im erstinstanzlichen Verfahren substantiiert dargelegt, dass der Beklagte aufgrund seines Gesundheitszustandes in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt und das Wohl von C.\_\_\_\_\_ konkret und nicht nur abstrakt gefährdet sei. Diesbezüglich habe sie zahlreiche Beweise offeriert, welche die Vorinstanz – obwohl sie ihre Schilderungen zur akuten Krise des Beklagten im Jahr 2018 als glaubhaft erachtet habe – nicht abgenommen habe. Dies sei besonders stossend und widersprüchlich, da die Vorinstanz in der Verhandlung vom 30. März 2021 selbst der Auffassung gewesen sei, dass die im Jahr 2018 gestellte Diagnose und Prognose des Beklagten relevant für die Regelung der Kinderbelange sei. Die Vorinstanz sei wohl aufgrund der Verweigerungshaltung des Beklagten eingeknickt

und es sei ihr wohl zu mühsam gewesen, die nötigen Abklärungen vorzunehmen. Es sei verantwortungslos, dass die Vorinstanz ohne die nö-

- 26 - tigen Abklärungen und die Einholung der offerierten Beweise zum Schluss gekommen sei, dass die Erziehungsfähigkeit des Beklagten nicht eingeschränkt sei und sie bereits nach einer kurzen Übergangsfrist unbegleitete Besuche vorgesehen habe. Die Vorinstanz sei gar nicht in der Lage gewesen zu beurteilen, ob sich der gesundheitliche Zustand des Beklagten tatsächlich stabilisiert habe und ob eine allfällige Stabilisierung nachhaltig wäre. Die Tatsache, dass die Vorinstanz der Beiständin von C.\_\_\_\_\_ das Recht einräume, zu prüfen, ob die nächste Phase des Besuchsrechts den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ entspreche, und sie gar berechtige, nötigenfalls zu Phase 1 zurückzukehren, zeige, dass die Vorinstanz selbst Zweifel daran habe, dass die von ihr angeordnete unbegleitete Betreuungsregelung ab Phase 2 dem Kindeswohl entspreche. Die Vorinstanz habe aber, statt die nötigen Abklärungen vorzunehmen und gestützt darauf einen fundierten Entscheid zu treffen, ihre eigene Verantwortung unrechtmässig an die Beiständin abgeschoben. Es lägen genügend Anhaltspunkte für eine konkrete Kindeswohlgefährdung bei unbegleiteten Kontakten vor. Falls wider Erwarten nicht bereits genügend Anhaltspunkte für die Anordnung von ausschliesslich begleiteten Besuchen vorliegen sollten, habe das angerufene Gericht den Gesundheitszustand des Beklagten durch die Edition von Unterlagen und die Einholung schriftlicher Auskünfte abzuklären und einen Sachverständigen beizuziehen, der aufgrund seiner Ausbildung – anders als die Vorinstanz – in der Lage sei, den Gesundheitszustand und die Erziehungsfähigkeit des Beklagten zu beurteilen (Urk. 1 S. 6 ff.).

### **E. 2.3**

Sodann sei die Diagnose betreffend den Beklagten entgegen der Vorinstanz nicht irrelevant. Eine Psychose während einer Depression habe einen anderen Verlauf und eine andere Prognose als eine Psychose/Schizophrenie. Im erstinstanzlichen Verfahren habe sie zahlreiche Ausführungen zur chronischen Krankheit selber, aber auch zur Tatsache, dass der Beklagte bereits früher Episoden erlebt habe, gemacht. Sie habe glaubhaft dargelegt, dass beim Beklagten eine schwere Psychose diagnostiziert worden sei und Dr. F.\_\_\_\_\_ dem Beklagten eine Broschüre für Schizophrenie ausgehändigt habe. Weiter habe sie glaubhaft dargelegt, dass die Ärzte, welche den Beklagten während der Krise behandelt hätten, stets von einer endogenen, also genetischen Ursache der Krankheit ge-

- 27 - sprochen hätten und, dass der Beklagte sogar nach der Einweisung in die PUK noch versucht habe, seine Wahnvorstellungen zu verheimlichen und seine Medikamente nicht einzunehmen. Erst die Einnahme von Leponex – einem Antipsychotikum zur Behandlung von therapieresistenten, schizophrenen Patienten – habe eine Verbesserung seines Gesundheitszustandes herbeigeführt. Anlässlich der persönlichen Befragung des Beklagten vor Vorinstanz habe sich sodann herausgestellt, dass er die Medikamente eigenmächtig und ohne ärztliche Absprache abgesetzt habe. Der Beklagte zeige auch heute keine Krankheitseinsicht, verweigere jegliche Auskunft und Mitwirkung und vertrete eine ablehnende Haltung gegen ärztliche Behandlungen und Medikation. Jedoch sei es bei Psychosen sehr wichtig, die Frühzeichen zu erkennen und entsprechend handeln zu können. Die Geschehnisse im Jahr 2018 und die durchgehende Leugnung seiner Diagnose würden klar zeigen, dass sich der Beklagte beim erneuten Auftreten von Psychosen nicht selber Hilfe holen, sondern diese abermals zu verheimlichen versuchen würde. Der Beklagte habe selber ausgeführt, er sei von ihr bzw. ihrem Vater dazu gedrängt worden, einen Psychiater

aufzusuchen. Unter diesen Umständen gehe bei unbegleiteten Besuchen durch den Beklagten eine erhebliche Gefahr für das Kindeswohl aus (Urk. 1 S. 9 f.).

#### **E. 2.4**

Weiter verkenne die Vorinstanz, dass vom Beklagten nicht nur eine Selbst- gefährdung, sondern auch eine Gefährdung für C.\_\_\_\_\_ ausgegangen sei. Der Beklagte habe geglaubt, C.\_\_\_\_\_ sei mit einem Roboter ausgetauscht worden und habe keine Seele. Zum Beweis, dass die Ameisen gemäss seinen Wahnvor- stellungen ebenfalls Roboter darstellten und nicht bluten würden, habe er diese zerdrückt. Man wolle sich nicht ausmalen, was der Beklagte gemacht hätte, um zu beweisen, dass C.\_\_\_\_\_ ein Roboter sei. Der Beklagte habe vor und während seines Aufenthalts in der PUK sehr oft von Möglichkeiten gesprochen, sich selbst zu verletzen und Selbstmord zu begehen. Er habe damit begonnen, C.\_\_\_\_\_ in diese Gedanken miteinzubeziehen. So habe er ausgeführt, dass es für ihn und C.\_\_\_\_\_ am besten sei, wenn sie in einem abstürzenden Flugzeug sitzen würden. Weiter werde auf den Vorfall mit dem Messer und die Tatsache, dass die behan- delnde Ärztin in der PUK bestätigt habe, es sei für C.\_\_\_\_\_ sicherer, sich nicht in der gleichen Wohnung wie der Beklagte aufzuhalten, verwiesen. Damit habe sich

- 28 - die Vorinstanz in keiner Weise auseinandergesetzt, weshalb sie ihre Begrün- dungspflicht und den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt habe. Angesichts der Schwere und des chronischen Charakters der Krankheit sei es zu kurz gegriffen, einfach zu sagen, diese liege in der Vergangenheit (Urk. 1 S. 10 f.).

#### **E. 2.5**

Des Weiteren habe sie vor Vorinstanz glaubhaft aufgezeigt, dass der Be- klagte seit Einleitung des Scheidungsverfahrens offenbar mehrere Psychiater be- sucht habe, um eine Bestätigung erhältlich zu machen, dass es ihm heute besser gehe. Die Tatsache, dass er während des gesamten Massnahmeverfahrens den- noch keine einzige Bestätigung oder dergleichen eingereicht habe und nicht ein- mal die neu konsultierten Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden habe, zeige, dass er keinen Psychiater gefunden habe, der bestätige, dass er gesund sei und keine Gefahr für sein Kind darstelle. Es sei unhaltbar, dass sich die Vorinstanz in keiner Weise mit diesen Vorbringen auseinandergesetzt habe, sondern die unbe- gründete Verweigerungshaltung des Beklagten schütze (Urk. 1 S. 11 f.).

#### **E. 2.6**

Die Feststellung der Vorinstanz, wonach keine Hinweise auf eine psychoti- sche Symptome auslösende erhöhte Stressempfindlichkeit des Beklagten vorlie- gen würden, sei unhaltbar und stehe im Widerspruch zu den Akten. Zunächst einmal sei wissenschaftlich belegt, dass bei einer Psychose akute Krankheitspha- sen entstehen könnten, wenn zur Erkrankungsbereitschaft noch zusätzliche Be- lastungen (Stressfaktoren) hinzukämen. Weiter habe sie vor Vorinstanz mehrfach ausgeführt, dass bereits die früheren Psychosen des Beklagten durch Stress ausgelöst worden seien. Bereits die Geburt von C.\_\_\_\_\_ habe einen Stressfaktor für den Beklagten dargestellt und er habe angefangen, sich über alles Sorgen zu machen. Die psychische Krise des Beklagten sei sodann durch die Operation und die Masernerkrankung von C.\_\_\_\_\_ endgültig ausgelöst worden. Zudem habe sich gezeigt, dass der Beklagte nicht mit Stresssituationen umgehen könne. Es bestehe daher die konkrete Gefahr, dass bereits durch die Alltagsbetreuung von C.\_\_\_\_\_ beim Beklagten erneut eine akute Phase ausgelöst werde, sei doch die Betreuung eines Kindes im Alltag mit viel Stress und Unerwartetem verbunden (Urk. 1 S. 12 f.).

### **E. 2.7**

Sodann gehe die Vorinstanz fälschlicherweise davon aus, dass sich die gesundheitliche Situation des Beklagten seit August 2018 stabilisiert habe. Dar- aus, dass der Beklagte seit August 2018 wieder arbeite, lasse sich keinesfalls ab- leiten, dass er wieder vollständig genesen sei. So habe sie vor Vorinstanz ausge- führt, dass der Beklagte im August 2018 noch sehr schlecht ausgesehen habe und weiterhin aggressiv gewesen sei. Zudem sei der Beklagte während der letz- ten zwei Jahre aufgrund der Pandemie durchgehend im Homeoffice gewesen. Es sei nicht bekannt, ob er davor tatsächlich in den Büroräumlichkeiten seiner Ar- beitgeberin G.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe und ob diese eine mangelhafte Leistung o- der zwischenzeitliche Leistungsunfähigkeit des Beklagten überhaupt habe wahr- nehmen können oder gar geduldet habe. Auch an dieser Stelle sei noch einmal festzuhalten, dass der Beklagte in der Lage gewesen sei, selbst Fachpersonen zu täuschen. Sodann gebe es Krankheitsbilder, welche eine vollständige Arbeitsfä- higkeit sowie die Bewerkstelligung des Alltags erlauben würden, bei der die be- troffene Person jedoch nicht in der Lage sei, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen und dessen Betreuung zu gewährleisten, weil sie dies überfordern würde (Urk. 1 S. 13 f.). Überdies habe der Beklagte selbst im Verhalten seiner nächsten Familien- angehörigen eine Verschwörung gegen ihn gesehen. Dies sei ein typisches Symptom einer Psychose/Schizophrenie. Indem der Beklagte C.\_\_\_\_\_ während der Treffen immer wieder vorwerfe, sein normales kindliches Verhalten ihm ge- genüber erfolge bewusst [auf] Anweisung einer Drittperson, offenbare er seine nach wie vor bestehende Paranoia. Die Vorinstanz verkenne, dass die Angst der Klägerin keineswegs nur aus den Ereignissen im Jahr 2018 herrühre. Das aktuel- le Verhalten des Beklagten gegenüber C.\_\_\_\_\_ sei nicht auf eine allgemeine Un- erfahrenheit zurückzuführen, sondern stelle ein Symptom seiner Krankheit dar. Bei ihren Feststellungen betreibe die Vorinstanz gar "Stammtischpsychologie", in- dem sie ausführe, dass eine psychische Erkrankung und Therapie bei der be- troffenen Person immer Spuren hinterlasse und diese zwangsläufig nicht mehr dieselbe Person sein würde. Dabei stütze sie sich auf keinerlei wissenschaftliche Quellen. Weiter verkenne die Vorinstanz, dass die Klägerin mit ihrer Aussage, der Beklagte sei nicht mehr dieselbe Person, gemeint habe, dass der Beklagte heute

- 30 - immer noch dieselben besorgniserregenden Gedanken äussere und sich anders verhalte als vor der akuten Krise im Jahr 2018 (Urk. 1 S. 14 f.). Würden also unbegleitete Kontakte oder gar Übernachtungen zugelassen, läge nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr für das physische und psychische Wohl von C.\_\_\_\_\_ vor. Die konkrete Gefahr sei darin zu sehen, dass der Beklagte bei den Treffen mit C.\_\_\_\_\_ Situationen falsch einschätze, nicht adäquat auf C.\_\_\_\_\_ eingehen könne und mit seinem Verhalten enormen psychi- schen Druck auf ihn ausübe sowie im Umgang mit C.\_\_\_\_\_ ein paranoides Ver- halten zeige. In der Gesamtheit sei klar, dass mit dem Beklagten nach wie vor et- was nicht stimme und dieses Verhalten als Krankheitsbild interpretiert werden könne. Es liege demnach nicht nur eine abstrakte Gefahr vor für den Fall, dass der Beklagte wieder in eine akute Krise falle, sondern auch eine konkrete Gefahr für C.\_\_\_\_\_ durch das aktuelle Verhalten des Beklagten (Urk. 1 S. 15).

### **E. 2.8**

Auch aus der Feststellung der Vorinstanz, wonach die Klägerin, wenn sie die heutige gesundheitliche Situation des Beklagten mit seinem damaligen Zustand vergleiche, keine Krise sehe, lasse sich nichts ableiten, zumal sich der Beklagte offensichtlich nicht in einer akuten Krise wie im Jahr 2018 befinde. Jedoch verhalte sich der Beklagte nach wie vor krankhaft und äussere Gedanken wie in der akuten Krise 2018. Der Beklagte habe sich noch immer nicht normalisiert, und die Tatsache, dass er nicht stationär behandelt werde und keine akute Krise vorliege, bedeute nicht, dass der Beklagte vollständig genesen sei und bei unbegleiteten Kontakten keine Gefahr mehr von ihm ausgehe. Der Beklagte sei nicht in der Lage, adäquat auf die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ einzugehen und Gefahren und Situationen richtig zu deuten bzw. damit umzugehen. Zudem äussere er heute noch Gedanken wie in der Krise im Jahr 2018. Die Erziehungsfähigkeit des Beklagten sei daher infolge seines Gesundheitszustandes zu verneinen (Urk. 1 S. 16).

### **E. 2.9**

Nach dem Gesagten sei die Vorinstanz zu einem falschen Fazit gekommen: Es stehe fest, dass der Beklagte eine schwere Psychose erlitten habe. Er zeige keinerlei Krankheitseinsicht und sei nicht bereit, bei der Feststellung seiner Diagnose und entsprechend einer Prognose mitzuwirken. Er habe während des

- 31 - gesamten Verfahrens widersprüchliche Angaben zur Diagnose, zum Krankheitsverlauf und zu den Gründen, welche zur Krise geführt hätten, gemacht. Sodann habe sich der Beklagte durchgehend gegen eine ärztliche Behandlung und Medikation gewehrt, habe seine Medikation entgegen dem ärztlichen Rat eigenmächtig abgesetzt, die von der Klägerin glaubhaft dargelegte Diagnose bestritten und gebe noch heute seinen behandelnden Ärzten sowie der Klägerin und deren Vater die Schuld für die Einweisung in die PUK. Anhand der Ausführungen des Beklagten lasse sich zudem feststellen, dass er sich bei einer akuten Krise keine Hilfe holen würde und sowohl ärztliche Behandlung als auch Medikation kategorisch ablehne. Sodann komme das heutige Verhalten des Beklagten zumindest mit glaubhaft gemachter grosser Wahrscheinlichkeit immer noch aus einem Krankheitsbild, wofür keine Einsicht bestehe; entsprechend sei nicht von einer vollständigen Genesung auszugehen. Schliesslich sei das heutige Verhalten des Beklagten nicht nur als allgemeine Unerfahrenheit zu sehen. Aus all diesen Gründen sei von einer schlechten Diagnose und einer grossen Wahrscheinlichkeit, dass der Beklagte ein Rezidiv erleiden werde, auszugehen. Damit lasse sich zum Schutz von C.\_\_\_\_\_ ohne weiteres ein nur begleitetes Kontaktrecht begründen (Urk. 1 S.

### **E. 2.10**

Der Beklagte leide wahrscheinlich an einer chronischen psychischen Krankheit. Zur Verhinderung einer erneuten akuten Krise sei es erforderlich, Frühzeichen möglichst sofort zu erkennen. Aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht sei aber davon auszugehen, dass der Beklagte derartige Frühzeichen entweder gar nicht erkennen oder sie ignorieren würde. Sodann sei es selbst für Experten schwierig, Frühzeichen zu erkennen, da es keine solchen gebe, die eindeutig und zuverlässig auf eine drohende Psychose hinweisen würden. Demzufolge erscheine es erforderlich und verhältnismässig, dem Beklagten die Weisung zu erteilen, eine Psychotherapie zu absolvieren (Urk. 1 S. 17).

### **E. 2.11**

Schliesslich habe die Vorinstanz das Recht verletzt, indem sie der Beistandin von C.\_\_\_\_\_ die Befugnis eingeräumt habe, eine nächste Phase des Besuchsrechts zu beginnen bzw. die

Besuche nötigenfalls bis hin zu den begleiteten Besuchen gemäss Phase 1 einzuschränken. Es sei dies eine unzulässige Kompe-

- 32 - tenzdelegation an die Beiständin von C.\_\_\_\_\_, da es Aufgabe der Vorinstanz sei, zu prüfen, ob die Überführung der begleiteten in unbegleitete Besuche den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ entspreche und möglich sei (Urk. 1 S. 19). 3. Standpunkt des Beklagten 3.1 Der Beklagte beantragt die vollumfängliche Abweisung der Berufung der Klägerin (Urk. 16 S. 1). Zur Begründung bringt er im Wesentlichen was folgt vor: 3.2 Die Klägerin habe entgegen ihren Vorbringen nicht substantiiert dargelegt, inwiefern seine Erziehungsfähigkeit eingeschränkt oder das Kindeswohl konkret gefährdet sei. Sie habe sich zunächst darauf konzentriert, unablässig zu wiederholen, dass er im Jahr 2018 gesundheitlich angeschlagen gewesen sei. Als sie festgestellt habe, dass sie damit ins Leere ziele, habe sie versucht, anhand von Ereignissen im Rahmen der kurzen Treffen zwischen ihm und C.\_\_\_\_\_ eine Kindeswohlgefährdung zu konstruieren. Es sei irritierend, mit welcher Obsession die Klägerin nach wie vor auf den Ereignissen im Jahr 2018 beharre (Urk. 16 S. 4). 3.3 Es sei üblich, dem Beistand gewisse Kompetenzen bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts zuzugestehen. Die Vorinstanz habe den diesbezüglichen Rahmen genügend konkretisiert, indem sie entsprechende Phasen unter Angabe von Häufigkeit, Zeitpunkt und Dauer der Besuche definiert habe. Daran habe sich die Beiständin auszurichten. Die Klägerin missverstehe den vorinstanzlichen Entscheid, wenn sie annehme, die Beiständin sei ermächtigt worden, über die Besuche und insbesondere deren Begleitung frei zu bestimmen. Die Vorinstanz habe vorgesehen, wie die Besuche auszudehnen bzw. in unbegleitete Kontakte zu überführen seien (Urk. 16 S. 11). 4. Kindeswohlgefährdung bei unbegleiteten Besuchen 4.1 Die Klägerin stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, unbegleitete Besuche des Beklagten würden eine konkrete Kindeswohlgefährdung darstellen. Den Grund dafür sieht sie im psychischen Gesundheitszustand des Beklagten, der sich ihrer Einschätzung nach bis heute weder stabilisiert noch normalisiert hat. Entsprechend beantragt sie, es seien ausschliesslich begleitete Kontakte zu-

- 33 - zulassen, solange C.\_\_\_\_\_ noch zu klein sei, um Veränderungen im Verhalten des Beklagten zu bemerken und Hilfe zu holen. 4.2 Zunächst ist daran zu erinnern, dass ein begleitetes Besuchsrecht – welches eine Kinderschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB darstellt – nur angeordnet werden kann, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Eine bloss abstrakte Gefahr reicht nicht aus, um den persönlichen Verkehr nur in begleiteter Form zuzulassen. Zudem darf die Eingriffsschwelle beim begleiteten Besuchsrecht nicht tiefer angesetzt werden, als wenn es um die Verweigerung oder den Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr überhaupt ginge. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass im letzteren Fall der Grund, der eine Gefahr für das Kindeswohl befürchten lässt, derart ist, dass die Gefährdung weder durch die Anordnung einer Begleitung noch durch andere Massnahmen ausgeschlossen werden kann (BGer 5A\_68/2020 vom 2. September 2020, E. 3.2 m.w.H.). 4.3 Nach der Geburt von C.\_\_\_\_\_ erlitt der Beklagte eine akute psychische Krise, in deren Verlauf er u. a. eine psychotische Symptomatik zeigte. Ob ihm damals eine eindeutige psychiatrische Diagnose gestellt werden konnte und wie diese gegebenenfalls lautete, ist nicht aktenkundig. Jedoch lassen bereits die – glaubhaften – Aussagen der Klägerin im Rahmen der persönlichen Befragung vor Vorinstanz den Schluss zu, dass die Erziehungsfähigkeit des Beklagten während dieser akuten Phase im Frühjahr 2018 stark beeinträchtigt gewesen sein dürfte: Die

Klägerin hat nachvollziehbar und detailliert beschrieben, wie der Beklagte nach der Geburt von C.\_\_\_\_\_ erste psychische Auffälligkeiten zeigte, sich sein psychischer Gesundheitszustand kontinuierlich verschlechterte, er sich sodann während rund zwei Monaten in stationärer Behandlung in der PUK befand und – nach der Trennung der Parteien – zu seinen Eltern nach Serbien reiste, bis er dann nach Zürich zurückkehrte und im August 2018 seine Arbeit bei G.\_\_\_\_\_ wieder aufnahm. Zudem nannte die Klägerin die Symptome, die die psychische Krise des Beklagten begleiteten; mitunter habe der Beklagte nicht mehr schlafen können, habe sich verfolgt gefühlt und habe geglaubt, alle hätten sich gegen ihn

- 34 - verschworen, er habe keine Seele mehr und C.\_\_\_\_\_ sei im Spital ausgetauscht worden (Prot. I S. 16 ff.). 4.4 Diese Ereignisse, welche bei der Klägerin verständlicherweise Ängste auslösten, liegen rund fünf Jahre zurück. Seither zeigt sich der Gesundheitszustand des Beklagten stabil, ist es doch nach Bewältigung der Krise im Jahr 2018 zu keiner weiteren akuten psychischen Erkrankung des Beklagten gekommen. Gegenteiliges wird denn auch von der Klägerin nicht behauptet, welche vor Vorinstanz zu Protokoll gab, sie sehe, wenn sie die aktuelle gesundheitliche Situation des Beklagten mit seinem damaligen Zustand vergleiche, heute keine Krise mehr. Wenn sie mit dem Beklagten spreche, höre sie nichts von seinen früheren Aussagen, beispielsweise, dass alle Menschen Roboter seien (Prot. I S. 25). 4.5 Die Klägerin stellt sich nun aber trotz dieser unbestrittenen Tatsache auf den Standpunkt, unbegleitete Besuche stellten eine konkrete Gefährdung für das Kindeswohl dar, da sich der psychische Gesundheitszustand des Beklagten bis heute nicht normalisiert habe und er noch immer ein krankhaftes Verhalten zeige. Hierfür gibt es jedoch keinerlei objektive Anhaltspunkte: 4.5.1 Der Beklagte arbeitet seit August 2018 wieder Vollzeit in seinem angestammten Beruf bei G.\_\_\_\_\_. Er vermag seinen Arbeitsalltag, der aufgrund seiner Position vergleichsweise anspruchsvoll sein dürfte, zu bewältigen. Gegenteiliges ist weder substantiiert dargetan noch ersichtlich. Dass der Beklagte ausserhalb seines beruflichen Alltags Mühe hätte, selbstständig zurechtzukommen, wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Sodann berichtet weder die Beiständin, welche seit nunmehr fast einem Jahr mit der praktischen Umsetzung des Besuchsrechts betraut ist und den Beklagten im Rahmen persönlicher Gespräche immer wieder vor sich hat, noch die sozialpädagogische Fachperson, welche dem Beklagten im Rahmen der begleiteten Besuche fast jedes Wochenende persönlich begegnet und bereits mehrere Besuche in der Wohnung des Beklagten begleitet hat, von besorgniserregenden Vorkommnissen oder einem psychisch auffälligen oder problematischen Verhalten des Beklagten (vgl. Urk. 38 f.).

- 35 - 4.5.2 Die rein theoretischen Bemerkungen bzw. Befürchtungen der Klägerin (Urk. 1 S. 13 f.) – dass eine mangelhafte Leistung oder eine zwischenzeitliche Leistungsunfähigkeit des Beklagten von seiner Arbeitgeberin möglicherweise nicht wahrgenommen oder gar geduldet worden sei; dass der Beklagte aufgrund seiner Intelligenz in der Lage sei, selbst Fachpersonen zu täuschen; dass es Erkrankungen gebe, welche eine vollständige Arbeitsfähigkeit und die Bewerkstelligung des Alltags erlauben würden, bei denen die betroffene Person jedoch nicht in der Lage sei, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen und dessen Betreuung zu gewährleisten – vermögen am Gesagten bzw. den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen keine ernsthaften Zweifel zu wecken. Ebenfalls nicht überzeugend ist der Einwand der Klägerin, die sozialpädagogische Fachperson habe offenbar die Sichtweise des Beklagten übernommen und sei nicht neutral (Urk. 43 S. 2 f.;

Urk. 45 S. 1). Es gibt weder Hinweise darauf, dass die Fachperson ihre Arbeit nicht am Kindeswohl ausrichtet, noch, dass sie sich vom Beklagten hätte instrumentalisieren lassen. Solches kann jedenfalls nicht allein aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die sozialpädagogische Fachperson mitunter eine Position vertritt, welche die Klägerin im vorliegenden Prozess als für sich nachteilig erachtet. 4.6 Auch im Übrigen vermögen die Vorbringen der Klägerin zum aktuellen psychischen Gesundheitszustand des Beklagten bzw. ihre damit zusammenhängenden tatsächlichen und juristischen Schlussfolgerungen nicht zu überzeugen: 4.6.1 Zwar behauptete die Klägerin in ihrer Berufungsschrift, die psychische Erkrankung des Beklagten sei chronisch und er verhalte sich nach wie vor krankhaft und äussere Gedanken wie in der akuten Krise im Jahr 2018 (Urk. 1 S. 16 f.). Letztlich blieb es jedoch bei dieser pauschalen, unsubstantiierten Behauptung. Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Klägerin, der Beklagte offenbare eine nach wie vor bestehende Paranoia, da er C.\_\_\_\_\_ vorwerfe, sein normales kindliches Verhalten ihm gegenüber erfolge auf Anweisung einer Drittperson (Urk. 1 S. 14 f.). C.\_\_\_\_\_ befindet sich offenkundig in einem Loyalitätskonflikt, und es ist aktenkundig, dass der Beklagte der Klägerin in diesem Zusammenhang vorwirft, sie würde C.\_\_\_\_\_ zu seinen Ungunsten ne-

- 36 - gativ beeinflussen. Daraus – und aus weiteren Vorkommnissen, welche typischerweise Ausfluss des gravierenden Elternkonflikts sind – eine nach wie vor bestehende psychische Einschränkung bzw. einen pathologischen psychischen Zustand des Beklagten (vgl. Urk. 30 S. 6 f.) ableiten zu wollen, erscheint nicht zielführend. 4.6.2 Darüber hinaus gründet die Argumentation der Klägerin zu einem wesentlichen Teil auf abstrakten Hypothesen: Der Beklagte werde im Falle eines Rezidivs keine Hilfe suchen, sondern das erneute Auftreten der psychischen Krankheit verheimlichen (Urk. 1 S. 9); die Alltagsbetreuung von C.\_\_\_\_\_ und der damit verbundene Stress werde beim Beklagten erneut eine akute Phase auslösen (Urk. 1 S. 13; vgl. sodann oben Ziffer III.C.4.5.2). Es sind dies theoretische Befürchtungen der Klägerin, woraus sich von vornherein keine konkreten Anhaltspunkte für das Bestehen einer Kindeswohlgefährdung ergeben. 4.7 Nach dem Gesagten gelingt es der Klägerin nicht, konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Falle unbegleiteter Kontakte glaubhaft zu machen. Es gibt weder Hinweise auf eine Chronifizierung der psychischen Erkrankung des Beklagten noch auf eine derzeit bestehende Einschränkung seiner Erziehungsfähigkeit. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich weder, ein Erziehungsfähigkeitsgutachten über den Beklagten einzuholen, noch ihm die Weisung zu erteilen, sich einer psychiatrischen Therapie zu unterziehen. Die Vorinstanz hat die betreffenden Anträge der Klägerin zu Recht abgewiesen, und die Berufung der Klägerin erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. 4.8 Abschliessend sei erwähnt, dass naturgemäss nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beklagte in Zukunft ein Rezidiv erleiden wird. Ob und gegebenenfalls wann es zu einer solchen zweiten Episode kommen wird, und ob und gegebenenfalls wie sich diese auf die Erziehungsfähigkeit des Beklagten auswirken wird, ist derzeit nicht voraussehbar. Indes verbietet es das Verhältnismässigkeitsprinzip, zum heutigen Zeitpunkt und ohne jegliche Indikation bzw. allein aufgrund der abstrakten Möglichkeit, dass der Beklagte vielleicht irgendwann und überdies noch unbemerkt ein Rezidiv erleiden könnte, ausschliesslich begleitete Besuche zuzulassen. Ein solches Vorgehen widerspräche zudem dem Kindes-

- 37 - wohl, für welches der Kontakt zu beiden Elternteilen zentral ist. Ein Besuch unter Aufsicht hat nun einmal nicht denselben Wert wie ein unbegleiteter, der in der Regel ungezwungener erfolgt (BGer 5A\_68/2020 vom 2. September 2020, E. 3.2). Es bleibt anzumerken, dass die Klägerin die Anordnung begleiteter Besuche verlangt, solange C.\_\_\_\_\_ noch zu klein ist, um Veränderungen im Verhalten des Beklagten zu bemerken und selber Hilfe zu holen (Urk. 1 S. 18). Sie scheint also letztlich selber davon auszugehen, dass sich eine Gefährdung für C.\_\_\_\_\_ erst realisieren wird, wenn sich das Verhalten des Beklagten – im Vergleich zu heute – verändert. 5. Ausgestaltung des Besuchsrechts 5.1 Derzeit sieht der Beklagte C.\_\_\_\_\_ – in Begleitung der sozialpädagogischen Fachperson – an einem Tag pro Woche für die Dauer von grundsätzlich acht Stunden. Mithin befindet sich die von der Vorinstanz installierte Besuchsrechtsordnung in der ersten Phase, zweite Unterphase (Urk. 38 S. 2; vgl. auch Urk. 2 S. 22). 5.2 Wie dargelegt gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, welche auf eine Gefährdung des Kindeswohls im Falle unbegleiteter Besuche hindeuten würden. Vor diesem Hintergrund ist sogleich mit der Umsetzung der zweiten Phase der vorinstanzlichen Besuchsrechtsregelung zu beginnen, mithin mit der stufenweisen Überführung der begleiteten Besuche in unbegleitete Kontakte, indem der Beklagte C.\_\_\_\_\_ im Rahmen der begleiteten Besuche zunächst stufenweise in Abwesenheit der Fachperson alleine betreut. Es erscheint angemessen, die Dauer dieser Übergangsphase auf die nächsten vier Besuche zu beschränken. Die Übergeben von C.\_\_\_\_\_ haben dabei begleitet zu erfolgen. 5.3 Hernach ist zur dritten Phase, erste Unterphase des vorinstanzlichen Besuchsrechts überzugehen. Mithin ist der Beklagte für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens zu berechtigen und zu verpflichten, C.\_\_\_\_\_ an jedem Samstag jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr unbegleitet zu sich bzw. mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Übergeben von C.\_\_\_\_\_ haben nach wie vor begleitet zu erfolgen. Sollte C.\_\_\_\_\_ einmal heftig weinen und nach seiner Mutter verlangen,

- 38 - so hat der Beklagte selbstredend den Kontakt zur Klägerin herzustellen und die Besuche sind nötigenfalls abubrechen. 5.4 Die Umsetzung der geltenden Besuchsrechtsordnung bzw. der schrittweise Auf- und Ausbau der Kontakte zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ nimmt erheblich mehr Zeit in Anspruch, als von der Vorinstanz angenommen. Der von ihr aufgestellte Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass C.\_\_\_\_\_ von Anfang an Mühe bekundete, sich von der Klägerin zu lösen bzw. sich vollends auf die von derselben nicht mehr begleiteten Kontakte mit seinem Vater einzulassen. Es musste zunächst darauf hingearbeitet werden, dass überhaupt Besuche ohne Anwesenheit der Klägerin stattfinden konnten. Vereinzelt mussten Besuche abgebrochen werden, weil C.\_\_\_\_\_ heftig weinte und zu seiner Mutter gehen wollte. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht absehbar, wann C.\_\_\_\_\_ dazu bereit sein wird, ein ganzes Wochenende von seiner Mutter getrennt zu sein bzw. bei seinem Vater zu übernachten. Eine über die dritte Phase, erste Unterphase der vorinstanzlichen Besuchsrechtsordnung hinausgehende Ausweitung des Besuchsrechts hat daher im Rahmen des vorliegenden Massnahmeentscheids zu unterbleiben. 5.5 Die Regelung des Besuchsrechts fällt ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des Scheidungsgerichts. Dem Besuchsrechtsbeistand kann daher nicht die Aufgabe überbunden werden, anstelle des Gerichts die Besuchsordnung festzulegen oder abzuändern (BGE 118 II 241 E. 2.d; BGer 5C.68/2004 vom 26. Mai 2004, E. 2.4). Die Klägerin beanstandet daher zu Recht die von der Vorinstanz vorgesehene Regelung, wonach es faktisch in der Kompetenz der Beistandin liegt, entweder in die nächste Phase des Besuchsrechts überzugehen oder aber das Besuchsrecht vorübergehend im Interesse von C.\_\_\_\_\_ einzuschränken. Der

Aufgabenkatalog der Beiständin ist entsprechend anzupassen, und es ist ihr die (zusätzliche) Aufgabe zu übertragen, die Besuchsrechtsordnung regelmässig zu überprüfen und, sobald sie es für angezeigt erachtet, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erweiterung bzw. nötigenfalls Einschränkung des Besuchsrechts zu stellen.

- 39 - 5.6 Die von der Vorinstanz vorgesehene Regelung zur Kostentragung – der Beklagte trägt die aus der Begleitung durch die sozialpädagogische Fachperson entstehenden Mehrkosten zu vier Fünfteln und hat die übrigen während der Besuche anfallenden Kosten zu tragen (Dispositiv-Ziffer 5, letzte beiden Abschnitte) – wird von den Parteien nicht beanstandet und ist folglich zu bestätigen. 5.7 Abschliessend ist daran zu erinnern, dass für C.\_\_\_\_\_ die Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig ist. Die Parteien haben daher die Pflicht, eine gute Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu fördern (vgl. auch Art. 274 Abs. 1 ZGB), was insbesondere bedeutet, dass die Klägerin C.\_\_\_\_\_ positiv auf die Kontakte mit seinem Vater vorzubereiten hat. 5.8 Sodann belastet und verunsichert C.\_\_\_\_\_ das konfliktbehaftete Verhältnis seiner Eltern und er befindet sich offenkundig in einem Loyalitätskonflikt. Dieser Zustand stellt, wird er auch in Zukunft aufrechterhalten, zweifellos eine ernstzunehmende Bedrohung für die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ dar. Letztlich tragen die Parteien die Hauptverantwortung für das Wohlergehen von C.\_\_\_\_\_ und es hängt von ihrem Verhalten ab, ob sich ihr Konflikt in der nächsten Zeit löst oder zumindest entspannt. Erreichen die Parteien aus eigener Kraft bzw. in Zusammenarbeit mit der Beiständin keine Verbesserung der Situation, wird eine weitere Intervention auf der Elternebene zu prüfen sein. Zu denken ist insbesondere an die – verbindliche – Anordnung einer Mediation im Sinne einer auf Art. 307 Abs. 3 ZGB gestützten Kinderschutzmassnahme. Dabei werden hochstrittige Eltern, die sich erfahrungsgemäss zumeist von ihren Ängsten, Verletzungen und hauptsächlich von ihren Erwachseneninteressen leiten lassen, mit den Interessen und Bedürfnissen ihrer Kinder konfrontiert. Eltern erfahren, wie sich ihr Konflikt auf die Befindlichkeit ihrer Kinder auswirkt und was sie für ihre Kinder tun können (BK-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 307 N 51). Nicht zielführend erscheint es vorliegend, für C.\_\_\_\_\_ unterstützende Massnahmen anzuordnen, wie dies die Klägerin verlangt (vgl. Urk. 43). Ursprung des Loyalitätskonflikts ist klarerweise die dysfunktionale Elternbeziehung. Eine be-

- 40 - hördliche Intervention hätte nicht bei C.\_\_\_\_\_, sondern auf der Elternebene anzusetzen. IV. 1. Die Vorinstanz hielt fest, dass über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Endentscheid befunden werde (Dispositiv-Ziffer 9). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen. In nicht vermögensrechtlichen Kinderbelangen sind die Kosten praxisgemäss den Parteien je hälftig aufzuerlegen, wenn sie gute Gründe für ihre Rechtsstandpunkte hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41). Davon ist vorliegend auszugehen. Entsprechend sind die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und aus den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen zu beziehen. Die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen. Es wird beschlossen:

## **E. 7**

Dezember 2022 zur Kenntnisnahme bzw. zur Wahrung ihres unbedingten Replikrechts zugestellt (Urk. 41). Die diesbezügliche Stellungnahme des Beklagten datiert vom 17. Dezember 2022 (Urk. 42), diejenige der Klägerin vom 19. Dezember 2022 (Urk. 43). Mit

Verfügung vom 17. Januar 2022 wurden die Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei zugestellt. Gleichzeitig wurde den Parteien die Spruchreife bzw. der Übergang des Berufungsverfahrens in die Phase der Urteilsberatung angezeigt (Urk. 44). Am 2. Februar 2023 reichte die Klägerin eine letzte Replikschrift ein, welche dem Beklagten zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 45 und 46). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. 4. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 5/1-95) wurden beigezogen. II. 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorab ist daher festzuhalten, dass die

- 12 - vorinstanzliche Verfügung in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1-3 in Rechtskraft erwachsen ist. Dies ist vorzumerken. 2. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (An- gemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der Be- rufungsschrift ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt – im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung – voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Ak- ten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begrün- dungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von of- fensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erst- instanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und 5). Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Beru- fungsantwort (BGer 4A\_496/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 2.2.2 m.w.H.). Die- se Grundsätze gelten auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungsmaxi- me (BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021, E. 5.1).

- 13 - 3. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorlie- gend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, kön- nen die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). 4. Betreffend die summarische Natur des Massnahmeverfahrens im Rahmen des Scheidungsverfahrens und insbesondere das Erfordernis der blossen Glaub- haftmachung der rechtserheblichen Tatsachen kann auf die zutreffenden Ausfüh- rungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 2 S. 6). 5.1 Was die Rüge der

Klägerin angeht, die Vorinstanz habe mehrfach ihr rechtliches Gehör verletzt (vgl. Urk. 1 S. 5 ff.), ist ihr was folgt entgegenzuhalten: Die Entscheidungsbegründung hat die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Erkenntnis stützt. Die Vorinstanz hatte daher auf die umfangreichen Vorbringen der Klägerin nur insoweit einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich war; sie musste sich gerade nicht mit sämtlichen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen der Klägerin ausdrücklich widerlegen (vgl. BGE 133 III 439, E. 3.3 m.w.H.). Die Rüge der Klägerin verfängt daher nicht. 5.2 Im Lichte des Gesagten ist denn auch nachfolgend nur insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. III. A. Ausgangslage 1. Die Parteien heirateten am tt. mm. 2016 in Serbien. Etwa ein Jahr später, mithin am tt. mm. 2017, kam ihr gemeinsamer Sohn C.\_\_\_\_\_ zur Welt (Urk. 5/8).

- 14 - Nach der Geburt von C.\_\_\_\_\_ verschlechterte sich der psychische Gesundheitszustand des Beklagten zusehends, sodass er – nach einem ersten kurzen Klinikaufenthalt – vom 12. März 2018 bis zum 11. Mai 2018 stationär in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) behandelt werden musste (Prot. I S. 18 ff.). Am 5. Mai 2018 kam es zur Trennung der Parteien, wobei die Klägerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ aus der ehelichen Wohnung auszog (Urk. 2 S. 20; Urk. 5/19 S. 4). Fortan lebte C.\_\_\_\_\_ unter der alleinigen Obhut der Klägerin und sah seinen Vater – stets in Begleitung seiner Mutter – am Samstag und Sonntag jeweils für rund zwei Stunden (Prot. I S. 29). Diese Besuchsrechtsordnung behielten die Parteien während rund dreieinhalb Jahren, mithin bis zur vorsorglichen Regelung der Obhut und des Besuchsrechts durch die Vorinstanz, bei. 2. Wie erwähnt ersuchte der Beklagte, nachdem die Klägerin vor Vorinstanz das Scheidungsverfahren eingeleitet hatte, um den Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Verfahrens. Dabei beantragte er u.a. die Anordnung der alternierenden Obhut (Urk. 5/19 S. 2). Die Klägerin zeigte sich damit nicht einverstanden und beantragte u.a., es sei ihr die alleinige Obhut über C.\_\_\_\_\_ zuzuteilen und dem Beklagten sei ein ausschliesslich begleitetes Besuchsrecht einzuräumen (Urk. 5/47 S. 1). Nach durchgeführtem Massnahmeverfahren erliess die Vorinstanz am 22. Februar 2022 die eingangs zitierte Verfügung und stellte C.\_\_\_\_\_ unter die alleinige Obhut der Klägerin. Dem Beklagten sprach sie ein in drei Phasen abgestuftes Besuchsrecht zu (Urk. 2 S. 22 f.). Zudem errichtete die Vorinstanz für C.\_\_\_\_\_ eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB (Urk. 22 S. 23 f.). 3.1 Gegen diesen Entscheid erhoben wie erwähnt beide Parteien Berufung. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet daher sowohl die Zuteilung der Obhut über C.\_\_\_\_\_ als auch die Ausgestaltung des Besuchsrechts des Beklagten. Während der Beklagte wiederum die Anordnung der alternierenden Obhut beantragt (Urk. 25/1 S. 2), verlangt die Klägerin – neben der Abklärung des psychischen Gesundheitszustands des Beklagten bzw. seiner Erziehungsfähigkeit – es seien für die Dauer des Scheidungsverfahrens ausschliesslich Besuche des

- 15 - Beklagten in Begleitung einer sozialpädagogischen Fachperson zuzulassen (Urk. 1 S. 2). 3.2 Dabei geht es vordergründig um die Frage, wie im vorliegenden Verfahren mit dem Umstand umzugehen ist, dass der Beklagte Anfang des Jahres 2018 eine psychische Krise erlitten hat. Die Parteien sind sich diesbezüglich uneinig: Der Beklagte vertritt die Ansicht, die psychische Krise spiele zum heutigen Zeitpunkt keine Rolle mehr, und lehnt es insbesondere ab, jedwede Krankenakten zugänglich zu machen. Die Klägerin stellt sich

demgegenüber auf den Standpunkt, die psychische Gesundheit des Beklagten müsse zur Wahrung des Kindeswohls einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck seien sämtliche Krankenakten die psychische Gesundheit des Beklagten betreffend zu edieren, und es sei über ihn ein Erziehungsfähigkeitsgutachten zu erstellen. Zudem sei dem Beklagten die Weisung zu erteilen, sich einer psychiatrischen Therapie zu unterziehen.

4. Mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 29. März 2022 wurde Frau E.\_\_\_\_\_ zur Beiständin von C.\_\_\_\_\_ ernannt (Urk. 11/1). Seither befindet sich die von der Vorinstanz erlassene Besuchsrechtsordnung in der Umsetzung, zumal der Antrag der Klägerin, es sei ihrer Berufung gegen die Dispositiv-Ziffern 5.b) und 5.c) der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung zu erteilen, abgewiesen wurde (Urk. 14).

5. Die Beiständin von C.\_\_\_\_\_ äusserte sich in ihrem Kurzbericht vom 30. November 2022 wie folgt zum bisherigen Verlauf der Besuchsrechtsbeistandschaft (Urk. 38): 5.1 C.\_\_\_\_\_ habe die Besuchsrechtsregelung, so ihr Eindruck, noch nicht ganz verinnerlicht. Kinder in seinem Alter würden eine gewisse Regelmässigkeit und Konstanz benötigen, um sich an neue Situationen zu gewöhnen. Durch mehrere Unterbrüche (Ferien, Absenzen des Beklagten) habe diese Regelmässigkeit noch nicht über längere Zeit hinweg aufrechterhalten werden können. Zudem habe C.\_\_\_\_\_ mit dem Start der Kontaktregelung sowie dem Kindergarteneintritt viel Neues bewältigen müssen.

- 16 - Momentan befinde sich das Besuchsrecht in seiner ersten Phase – C.\_\_\_\_\_ und der Beklagte träfen sich in Begleitung der sozialpädagogischen Fachperson während acht Stunden. Sie sei darüber informiert worden, dass die Klägerin zu Beginn der Umsetzung der begleiteten Kontakte jeweils anwesend gewesen sei bzw. sich in unmittelbarer Nähe aufgehalten habe. Es hätten bisher sechs Treffen ohne die Anwesenheit der Klägerin stattfinden können. Es sei der Klägerin und C.\_\_\_\_\_ jeweils schwer gefallen, sich voneinander zu lösen. Es habe einen Vertrauensaufbau benötigt, damit der Beklagte die Zeit mit C.\_\_\_\_\_ ohne die Klägerin verbringen können. Da die Übergaben trotz Begleitung durch den Besuchsrechtsbegleiter oft konfliktbelastet gewesen seien und C.\_\_\_\_\_ dadurch in Loyalitätskonflikte geraten sei, habe man Mitte September 2022 vereinbart, dass die Übergaben ohne Kontakt zwischen den Parteien stattfänden. Dies scheine eine gewisse Beruhigung mit sich gebracht zu haben, obwohl es C.\_\_\_\_\_ gemäss der Klägerin nach wie vor schwerfalle, sich auf den Kontakt mit seinem Vater einzulassen. Mit der zweiten Phase des Besuchsrechts habe noch nicht begonnen werden können. Es habe sich im Verlauf der begleiteten Kontakte gezeigt, dass C.\_\_\_\_\_ viel Zeit benötige, um sich an die neue Situation zu gewöhnen und vor allem die Loslösung von der Klägerin zu bewältigen. Zudem sei der Fokus in der ersten Zeit auf begleitete Kontakte ohne Anwesenheit der Klägerin gelegt worden. Es zeige sich zudem, dass die Klägerin in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit des Beklagten Bedenken zu haben scheine und viel Zeit benötige, Vertrauen aufzubauen. Um die zweite Phase zu beginnen, sei es wichtig, dass sich C.\_\_\_\_\_ nach der einmonatigen Abwesenheit des Beklagten wieder auf seinen Vater einlassen und sich an die regelmässigen Kontakte gewöhnen könne.

5.2 C.\_\_\_\_\_ und die Klägerin hätten eine enge Beziehung. In Einzelgesprächen sei mit der Klägerin besprochen worden, was sie machen könne, um C.\_\_\_\_\_ die Übergänge möglichst zu erleichtern. Sie habe den Eindruck, dass die Klägerin sehr um das Wohlergehen von C.\_\_\_\_\_ besorgt sei und Inputs der Fachperson annehme. Die Beziehung von C.\_\_\_\_\_ zum Beklagten könne sie aus eigener Wahrnehmung nicht beurteilen.

- 17 - 5.3 Die Parteien hätten auf verschiedenen Ebenen Konflikte und es bestünden Verletzungen aus der Vergangenheit. C.\_\_\_\_\_ sei durch den anhaltenden Konflikt zwischen seinen Eltern in seiner Entwicklung gefährdet. Ein Kind in C.\_\_\_\_\_'s Alter wolle grundsätzlich Kontakt sowohl zu seinem Vater als auch zu seiner Mutter. C.\_\_\_\_\_ spüre, dass die Beziehung zwischen den Eltern sehr konfliktbehaftet sei. Er sei in einem Loyalitätskonflikt, welcher eine Gefährdung des Kindeswohls darstelle. In gemeinsamen Gesprächen habe sich bisher gezeigt, dass es den Parteien oft schwerfalle, auf der Elternebene zu kooperieren. Die gemachten Erfahrungen auf der Paar-Ebene würden bei den Elterngesprächen oder auch bei Einzelgesprächen oftmals mitschwingen. 6. Die die Besuche des Beklagten persönlich begleitende sozialpädagogische Fachperson hat sich sodann in ihrem Kurzbericht vom 18. November 2022 – soweit nachvollziehbar – wie folgt zum bisherigen Verlauf der Besuche geäußert (Urk. 39): 6.1 C.\_\_\_\_\_ sei ein intelligentes und aufgestelltes Kind. Gemäss Aussage der Klägerin freue er sich weniger auf Treffen mit dem Beklagten. Sobald er aber beim Beklagten sei, fühle er sich meistens wohl und geniesse die Zeit mit ihm. Insgesamt hätten bereits 23 begleitete Besuche stattgefunden. Zunächst – mithin von Juni bis Ende September 2022 – hätten die Besuche des Beklagten vier Stunden gedauert, hernach habe man die Besuchszeiten auf acht Stunden erhöht. Zweimal hätten die Besuche abgebrochen werden müssen, weil C.\_\_\_\_\_ heftig geweint und zu seiner Mutter habe gehen wollen. Ohne Beisein der Klägerin seien bereits sechs Besuche durchgeführt worden. Diese Treffen hätten in der Wohnung des Beklagten stattgefunden. Die Vater-Sohn-Beziehung sei herzlich und liebevoll gewesen. Es habe aber auch Momente gegeben, in denen C.\_\_\_\_\_ plötzlich wütend auf seinen Vater geworden sei und ihn abgewiesen habe. Die konfliktbeladene Beziehung zwischen den Eltern könnte einen starken Einfluss auf das Verhalten von C.\_\_\_\_\_ haben. 6.2 Unbegleitete Besuche hätten noch nicht stattgefunden. Man sei zum Schluss gekommen, dass der Zeitpunkt dafür noch nicht reif sei. Grund seien Unsicherheiten und Bedenken der Klägerin, dass C.\_\_\_\_\_ noch nicht in der Lage

- 18 - sei, alleine Zeit mit dem Beklagten zu verbringen. Aufgrund der Ereignisse in der Vergangenheit sei die Klägerin noch nicht so weit. Ausserdem falle es C.\_\_\_\_\_ schwer, sich von seiner Mutter zu trennen. Wenn C.\_\_\_\_\_ aber alleine mit dem Beklagten sei, habe er die Zeit durchaus genossen. 6.3 Die Bindung von C.\_\_\_\_\_ zu seiner Mutter scheine eng. Es sei momentan schwierig für C.\_\_\_\_\_, sich von ihr loszulösen. Auch wenn C.\_\_\_\_\_ beim Beklagten sei, habe er das Bedürfnis, mit seiner Mutter telefonisch in Kontakt zu sein. Die Klägerin habe einen starken Einfluss auf ihn. Die Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und seinem Vater sei herzlich und liebevoll. C.\_\_\_\_\_ spüre, dass der Beklagte ihn sehr gern habe und sich auf ihn freue. Der Beklagte sei sehr bemüht, die Treffen so angenehm wie möglich zu gestalten, sodass C.\_\_\_\_\_ sich dabei wohl fühle. Für den Beklagten sei es wichtig, dass C.\_\_\_\_\_ ihn als vertrauensvoll und verlässlich empfinde. C.\_\_\_\_\_ habe bei den letzten Treffen mehr Zeit mit seinem Vater verbringen können, wodurch die Vater-Kind-Beziehung enger geworden sei. Er unterhalte sich mehr mit seinem Vater und erzähle ihm über seine Erlebnisse. Die gemeinsamen Aktivitäten – zum Beispiel kochen oder Film schauen – würden C.\_\_\_\_\_ Freude bereiten. Die Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten sei aus Sicht der Familienbegleiter vertrauensvoll genug, und der Beklagte sei durchaus in der Lage und gewillt, unbegleitete Besuche mit C.\_\_\_\_\_ zu organisieren. 6.4 Die Beziehung der Parteien sei ausschlaggebend für das Wohlbefinden von C.\_\_\_\_\_. Er spüre die konflikthafte Stimmung zwischen seinen Eltern. Wenn C.\_\_\_\_\_ beobachte, dass seine Eltern konfliktfrei miteinander reden würden, fühle er sich sicherer. C.\_\_\_\_\_ würde

seine Eltern gerne gemeinsam in seiner Nähe haben. B. Obhut 1. Die Vorinstanz erwog betreffend die Obhutsfrage, es sei zu beachten, dass es seit der Trennung der Parteien im Mai 2018 nur zu sehr eingeschränkten Kontakten zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten gekommen sei. Der Beklagte habe

- 19 - C.\_\_\_\_\_ an den Wochenenden, oft samstags und sonntags, für jeweils rund zwei Stunden meist draussen, selten in seiner Wohnung, getroffen. Diese Treffen hätten zudem stets in Begleitung der Klägerin stattgefunden. Die Begleitung habe zwar der Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten seit der Trennung gedient. Die eingeschränkte Kontaktregelung habe jedoch auch zur Folge, dass der Beklagte C.\_\_\_\_\_ seit der Trennung der Parteien noch nie alleine betreut habe. C.\_\_\_\_\_ sei entsprechend auch noch nie – auch nicht für kurze Zeit – alleine mit dem Beklagten zusammen gewesen; die Klägerin sei stets in unmittelbarer Nähe gewesen. Eine tragfähige Vater-Sohn-Beziehung habe auf diese Weise noch nicht aufgebaut werden können. Bei dieser Ausgangslage könne die Anordnung einer alternierenden Obhut, bei welcher der Beklagte für einen massgeblichen Teil der Alltagsbetreuung verantwortlich wäre, jedenfalls im heutigen Zeitpunkt nicht im Kindeswohl liegen. C.\_\_\_\_\_ sei daher in Weiterführung der seit der Trennung gelebten Betreuungsregelung unter die alleinige Obhut der Klägerin zu stellen (Urk. 2 S. 12). 2. Der Beklagte setzt dem im Wesentlichen entgegen, die Klägerin habe seit der Trennung der Parteien über C.\_\_\_\_\_ bestimmt und seinen Kontakt bzw. seine Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ behindert. Es hätten nur noch Treffen zwischen ihm und C.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit der Klägerin stattgefunden, wobei letztere die Modalitäten vorgegeben habe. Obschon die Vorinstanz erwäge, es könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er nur über wenig Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern verfüge, laufe der angefochtene Entscheid genau darauf hinaus: C.\_\_\_\_\_ solle nicht von ihm betreut werden, weil die Klägerin dies bis anhin verhindert habe. Damit stelle die Vorinstanz auf Fakten ab, welche die Klägerin seit der Trennung unberechtigterweise geschaffen habe. Ein solcher Entscheid bedeute erhebliches Missbrauchspotential. Zudem könne eine bis anhin eingeschränkte Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil aus Sicht des Kindeswohls nicht per se gegen eine alternierende Obhut sprechen. Die Vorinstanz habe nicht ausreichend begründet, weshalb eine alternierende Obhut mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei. Es seien denn auch keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Anordnung der alternierenden Obhut sprächen: Der Beklagte sei erziehungsfähig. Er könne, wie dies die Klägerin ebenfalls getan habe, sein

- 20 - Arbeitspensum reduzieren und damit C.\_\_\_\_\_ auch persönlich betreuen. Die Parteien seien ferner grundsätzlich in der Lage, in Kinderbelangen zu kommunizieren und zu kooperieren. Zudem würden sie nahe beieinander wohnen. Schliesslich werde C.\_\_\_\_\_ bereits fünf Jahre alt, weshalb die teilweise bei Säuglingen und Kleinkindern geäusserten Bedenken gegenüber einer alternierenden Obhut vorliegend keine Berechtigung mehr fänden. Zutreffend sei, dass seine persönliche Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ von der Klägerin behindert worden sei. Das stelle aber keinen Grund dar, den Beziehungsaufbau weiterhin zu verzögern. Im Gegenteil – C.\_\_\_\_\_ sei endlich eine gleichwertige Beziehung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Hierzu sei ihm seitens des Gerichts keine Probezeit anzusetzen. Ebenso wenig müsse sich C.\_\_\_\_\_ zuerst an ihn gewöhnen, zumal er mit seinem Vater vertraut sei, ihn liebe und er ihn wöchentlich sehe, sodass durchaus bereits eine tragfähige Vater-Sohn-Beziehung bestehe. Sofern keine Anzeichen für eine mangelnde Erziehungsfähigkeit bzw. eine Gefährdung des Kindeswohls vorlägen, gebe es schlicht

keinen Grund, weshalb ihm das Gericht nicht umgehend eine gleichwertige Betreuung gewähren sollte (Urk. 25/1 S. 3 ff.). 3. Die Klägerin beantragt die Abweisung der Berufung des Beklagten bzw. die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids. Gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut spräche – neben anderen Gründen – die fehlende Erziehungsfähigkeit des Beklagten (Urk. 25/13 S. 11 ff.) sowie die Tatsache, dass zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ keine tragfähige Beziehung bestehe (Urk. 25/13 S. 22 ff.). 4.1 C.\_\_\_\_\_ wird seit der Trennung der Parteien ausschliesslich von seiner Mutter betreut. Sie ist zweifellos seine Hauptbezugsperson und er hat eine sehr enge Bindung zu ihr. Es scheint ihm daher auch heute noch schwer zu fallen, sich von der Klägerin zu lösen bzw. sich vollends auf die – nicht (mehr) von seiner Mutter begleiteten – Kontakte mit dem Beklagten einzulassen. So befindet sich denn die von der Vorinstanz erlassene Besuchsregelung noch immer in der ersten Phase: Der Beklagte betreut C.\_\_\_\_\_, in Begleitung der sozialpädagogischen Fachperson, jeweils an einem Tag pro Woche für die Dauer von grundsätzlich acht Stunden. Gemäss Einschätzung der Beiständin hat C.\_\_\_\_\_ die Besuchsre-

- 21 - gelung noch nicht ganz verinnerlicht. Zudem mussten vereinzelt Besuche abgebrochen werden, weil C.\_\_\_\_\_ heftig weinte und zu seiner Mutter gehen wollte. Mit anderen Worten ist die Vater-Kind-Beziehung nach wie vor im Aufbau, und die Erwägungen der Vorinstanz haben insofern auch heute noch Gültigkeit. 4.2 Der Aufbau bzw. Ausbau der Beziehung zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ hat sich stets am Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts zu orientieren. Das Kindeswohl ist für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses immer der entscheidende Faktor und die Interessen und Wünsche der Eltern haben in den Hintergrund zu treten. Würde der Beklagte im gegenwärtigen Zeitpunkt für berechtigt erklärt, C.\_\_\_\_\_ hälftig zu betreuen, bedeutete dies für C.\_\_\_\_\_ aller Voraussicht nach eine massive Überforderung. Dem Antrag des Beklagten auf Anordnung einer alternierenden Obhut ist daher nicht stattzugeben. Vielmehr ist weiterhin auf einen schrittweisen, sich am Wohl von C.\_\_\_\_\_ orientierenden Ausbau des Besuchsrechts des Beklagten hinzuarbeiten. 5. Hinzu kommt, dass sich das Verhältnis zwischen den Parteien im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens stetig verschlechtert hat und sich heute in hohem Masse konfliktbehaftet zeigt. Dies ergibt sich bereits aus den zahlreichen Eingaben der Parteien, welche diverse an die Gegenpartei gerichtete Vorwürfe enthalten. Die konfliktbehaftete Elternbeziehung wird sodann von der Beiständin aufgegriffen, welche davon ausgeht, dass sich C.\_\_\_\_\_ in einem das Kindeswohl gefährdenden Loyalitätskonflikt befindet (Urk. 38 S. 3 f.). Würde C.\_\_\_\_\_ unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt, wäre daher zu befürchten, dass er dem gravierenden Elternkonflikt noch mehr ausgesetzt würde, was seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Entgegen dem Dafürhalten des Beklagten (vgl. Urk. 42 S. 4 f.) erscheint daher die Anordnung der alternierenden Obhut nicht als angezeigt, um dem Loyalitätskonflikt, in welchem sich C.\_\_\_\_\_ augenscheinlich befindet, zu begegnen. Vielmehr wäre diesbezüglich eine Intervention auf der Eltern-ebene zu prüfen (vgl. Ausführungen unter Ziffer III.C.5.8). 6. Nach dem Gesagten ist die Berufung des Beklagten abzuweisen und C.\_\_\_\_\_ unter der alleinigen Obhut der Klägerin zu belassen.

- 22 - C. Besuchsrecht 1. Erwägungen der Vorinstanz

## **E. 12**

März 2018 bis zum 11. Mai 2018 in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) in Behandlung begeben habe. Gemäss Angaben des Beklagten sei in der PUK die Diagnose

einer depressiven Episode mit psychotischen Symptomen gestellt worden. Die Klägerin habe demgegenüber ausgeführt, man habe ihr in der PUK mitgeteilt, beim Beklagten sei eine Psychose festgestellt worden. Zu den somit von beiden Parteien übereinstimmend angegebenen psychotischen Symptomen – sei es nun im Sinne einer "depressiven Episode mit psychotischen Symptomen" oder einer "Psychose" – würden die von der Klägerin detailliert geschilderten und vom Beklagten an sich nicht bestrittenen Geschehnisse passen, die während der Krise vorgefallen seien. Insbesondere habe die Klägerin verschiedene wahnhaftige Vorstellungen des Beklagten wiedergegeben, so beispielsweise, dass er kein Blut mehr habe, er keinen Geruch habe, weil er keine Seele habe, die Menschen und Tiere Roboter seien, C.\_\_\_\_\_ gegen einen Roboter ausgetauscht worden sei, die Bäume tot und deren Knospen aus Plastik seien, seine Muttermale verblassen würden, obwohl sie noch da gewesen seien, und sich alle Leute, auch seine Familie, gegen ihn verschworen hätten und ihn kontrollieren würden. Ausserdem, so die Klägerin, habe der Beklagte Suizidgedanken geäußert. Vor diesem Hintergrund sei festzuhalten, dass der Beklagte in seinem damaligen Zustand zweifelsohne nicht in der Lage gewesen sei, C.\_\_\_\_\_ alleine zu betreuen (Urk. 2 S. 10). Ebenfalls unstrittig sei, dass der Beklagte im August 2018 seine Arbeit wieder aufgenommen habe und seither zu 100 % arbeitstätig sei. Dass der Beklagte seither aufgrund einer psychischen Erkrankung krankgeschrieben gewesen wäre, werde weder geltend gemacht noch bestünden dafür Anhaltspunkte. Die Klägerin ihrerseits räume ein, dass sie, wenn sie die heutige gesundheitliche Situation des Beklagten mit seinem damaligen Zustand vergleiche, keine Krise sehe. Zu beach-

- 23 - ten sei sodann, dass die Klägerin anlässlich der Treffen mit C.\_\_\_\_\_ wöchentlich persönlichen Kontakt mit dem Beklagten habe. Den sehr ausführlichen Schilderungen dieser Treffen liessen sich keine ernsthaften Hinweise betreffend eine allfällige psychische Beeinträchtigung des Beklagten entnehmen. Es dürfe deshalb davon ausgegangen werden, dass sich seine gesundheitliche Situation nach der Erkrankung im Jahre 2018 wieder stabilisiert habe. Die Einsichtnahme in die den Beklagten betreffenden medizinischen bzw. psychiatrischen Unterlagen des Jahres 2018 sei deshalb für den vorliegenden Entscheid nicht erforderlich. Ebenso wenig bestehe angesichts der nun wieder gefestigten gesundheitlichen Situation Anlass, den Beklagten heute psychiatrisch begutachten zu lassen (Urk. 2 S. 11). Dass der Beklagte aktuell einer psychiatrischen Therapie bedürfe, sei – aus denselben Gründen – nicht glaubhaft, womit von einer entsprechenden Weisung abzusehen sei (Urk. 2 S. 20).

## **E. 16**

f.).